I. Erweiterung des Geltungsbereiches um das Grundstück Fl.Nr. 316 und Teilfläche aus Fl.Nr. 323

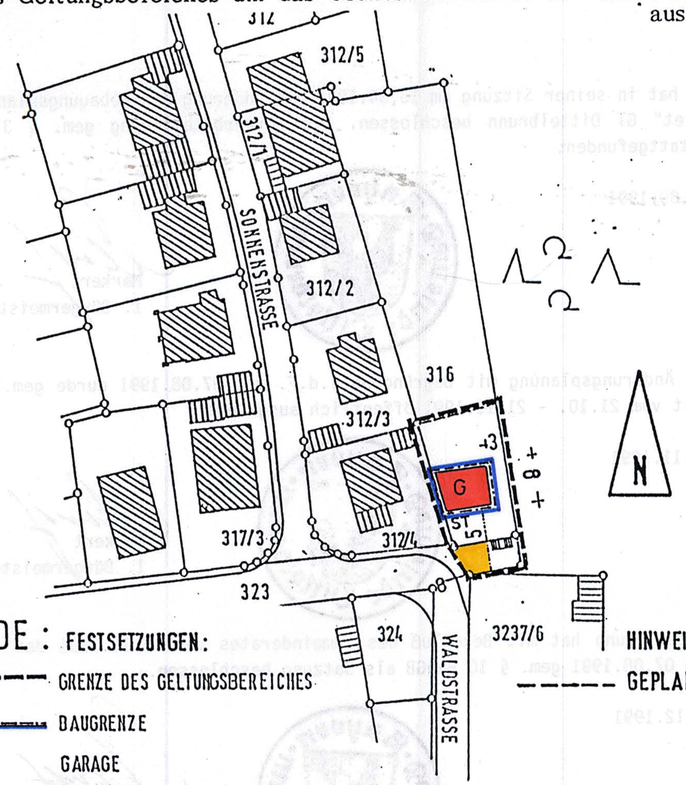

LEGENDE : FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- G GARAGE
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE

HINWEISE :

- GEPLANTE GRENZE

II. ÄNDERUNG für den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Ziffer IV.4 und IV.5 erhalten folgende Neufassung:

"4. Die Wohnhausdächer müssen mit engobierten Pfannenziegeln eingedeckt werden. Wellasbest ist nicht zulässig.

5. Garagen dürfen nur auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
Garagen an den Grundstücksgrenzen sind mit Flachdächern, flachgeneigten Pultdächern, Dachneigung max. 4°, oder Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinandergebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (insbesondere Dachneigung, Gestaltung) zu errichten, wobei die zuerst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt. Garagen, die nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen in die Dachfläche des Wohngebäudes miteinbezogen werden. Die Firstrichtung muß der Hauptfirstrichtung des Wohngebäudes entsprechen."

Erweiterung des Geltungsbereiches und Bebauungsplanänderung

„ÖSTLICHES ORTSGEBIET" FÜR DEN GEMEINDETEIL DITTELBRUNN

DER GEMEINDE DITTELBRUNN
1. Änderung

OTTO H. POHL - ARCHITEKT - BDA
WALDSTR. 5, 8721 DITTELBRUNN
TEL. 09721/40503, FAX 46427

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES VOM JUNI 1970 BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT

DATUM: 10.05.91 7.08.91 M. 1:1000 GEZ. H.F.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.04.1991 die Änderung des Bebauungsplanes "Östliches Ortsgebiet" GT Dittelbrunn beschlossen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB hat am 11.09.1991 stattgefunden.

Dittelbrunn, 12.09.1991

Markert
1. Bürgermeister

Der Entwurf der Änderungsplanung mit Begründung i.d.F. vom 07.08.1991 wurde gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 21.10. - 21.11.1991 öffentlich ausgelegt.

Dittelbrunn, 22.11.1991

Markert
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.12.1991 das Änderungsblatt i.d.F. vom 07.08.1991 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dittelbrunn, 17.12.1991

Markert
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 03.04.1992
Landratsamt
I. A.

M a i n k a
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15.05.1992 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hambach, Grottenweg 2, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Dittelbrunn, 15.05.1992

Markert
1. Bürgermeister